

Berlin den 21. August 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Marquis d'Argens, die von Sr. R. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endes unterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß so häufige Klagen über den von ein und dem andern Buchhändler unternommenen Nachdruck von Verlags-Büchern, eingelaufen wären, welcher den rechtmäßigen Verlegern, in innersehblichen Schaden in ihrem sowohl In als außerhalb Landes habenden Commerce und KaufsHandel setzte, und dessen ruin nach sich ziehe:

So sollte ich auf Sr. R. Maj. allergn. Ordre sämtlichen hiesigen Buchhändlern anbefehlen
Dergleichen Nachdruck und Contraventions schlechterdings zu unterlassen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buchhändler unter sich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß keiner dem andern seinen Verlag nachdrucken wolle. Hierbei können sie auch wohl bleiben, doch sollte ich einen Herrn das Original zeigen lassen.

Dieser Erlaß wurde nach den Acten an demselben Tage, nach einem Briefe von Wolf an Reich am 27. August 1766 den auf dem Rathhause erschienenen Berliner Buchhändlern: Wolf, Sande und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Measchule, Pittra, Sasperd, Meinte für das Gallische Waifenhaus, Nicolai und Mählins publicirt. Paull war nicht erschienen und auch nicht zu finden; als ihm am 28. August der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam er auf seine früheren Angaben zurück, d. h., er legte wohl Protest ein. Auf Verlangen ließ auch Wolf die „in ein Buch eingetragenen“ Originalprotokolle behufs Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets-Ordre des Königs selbst vom 28. November 1766 lautet endlich:

Friderich König in Preußen zc.

Unsere zc. Auf Euren Bericht vom 6. Mai er. betreffend die zur Verhinderung des Nachdrucks der Verlagsbücher von einigen inländischen und ausländigen Buchhändlern errichtete Association, haben Wir diese Sache näher untersuchen lassen, und da Wir nach gesehener Production des Original-Pacti gefunden, daß diese Vereinigung auf nichts Unbilliges abziele; so haben Wir sämtlichen hiesigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher, durch den Geheimen Kriegs-Rath Kirckisen verboten lassen, Wir machen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, auf sich beruhen lassen könnt, hiermit zu Eurer Nachricht und Achtung beahdt. Ihr könnet auch zu Eurer mehrern Information die über diese Sache

verhandelte Acta von der Geheimen Registratur Guch vorlegen lassen.
Sind zc.

Hiermit war das Princip der Unstatthaftigkeit des Nachdrucks überhaupt für die preussischen Staaten festgestellt. Aber dennoch scheint Pauli bei seinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert'schen Schriften geschützt worden zu sein. Ein an den Minister von Blumenthal von einem gewissen Rahlc erstattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die sämmtlichen Berlinischen Buchhändler außer Pauli hätten in einer Vorstellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchführern anbefehlen, sich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimischer Verlagsbücher, allenfalls bei Strafe, zu enthalten. Es scheint nun Recht zu sein,

ein Verboth wegen allen Nachdrucks, sowohl in Betracht derjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Verleger geworden ist, ergehen zu lassen; es haben auch verschiedene Regeln der Staatskunst statt, die dieses anzurathen scheinen. Undeßen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Verboth, in diesem Stücke, verschiedene Unbequemlichkeiten nach sich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entstehen:

1. Daß der erste Verleger, entweder nicht will, oder nicht im Stande ist, das von ihm einmahl gedruckte Buch auflegen zu lassen.
2. Wieht es Bücher, welche durch die Länge der Zeit, res communes geworden sind, so daß man nicht weiß, daß jemand, quae Buchführer, davon ein Dominus sey; 3. E. die Bibel, die Griechischen und Lateinischen Autores Classici zc., Monds mahres Christenthum und Paradiesgärtlein zc., Lutheri Catechismus, der Feibelberger Catechismus zc.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Käufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in solchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter setzen, oder loco poenae einem andern die 2te Auflage oder dritte u. s. w. verstaten.

Wollte man nun einen legem generalem in E. R. M. Randen in diesem Stücke machen, so würde über diese besondere Bestimmungen von den sämmtlichen Departements des Höhen Etats Ministerii, wohl zuüberberst das erforderliche zu concertiren sein, und darauf wäre unmaßgeblich, an E. R. M. zu referiren.

II. Die andere Bitte der hiesigen Buchführer gehet dahin: Man möchte dem hier wohnenden Buchführer Pauli allen weiteren Nachdruck bei Strafe untersagen.